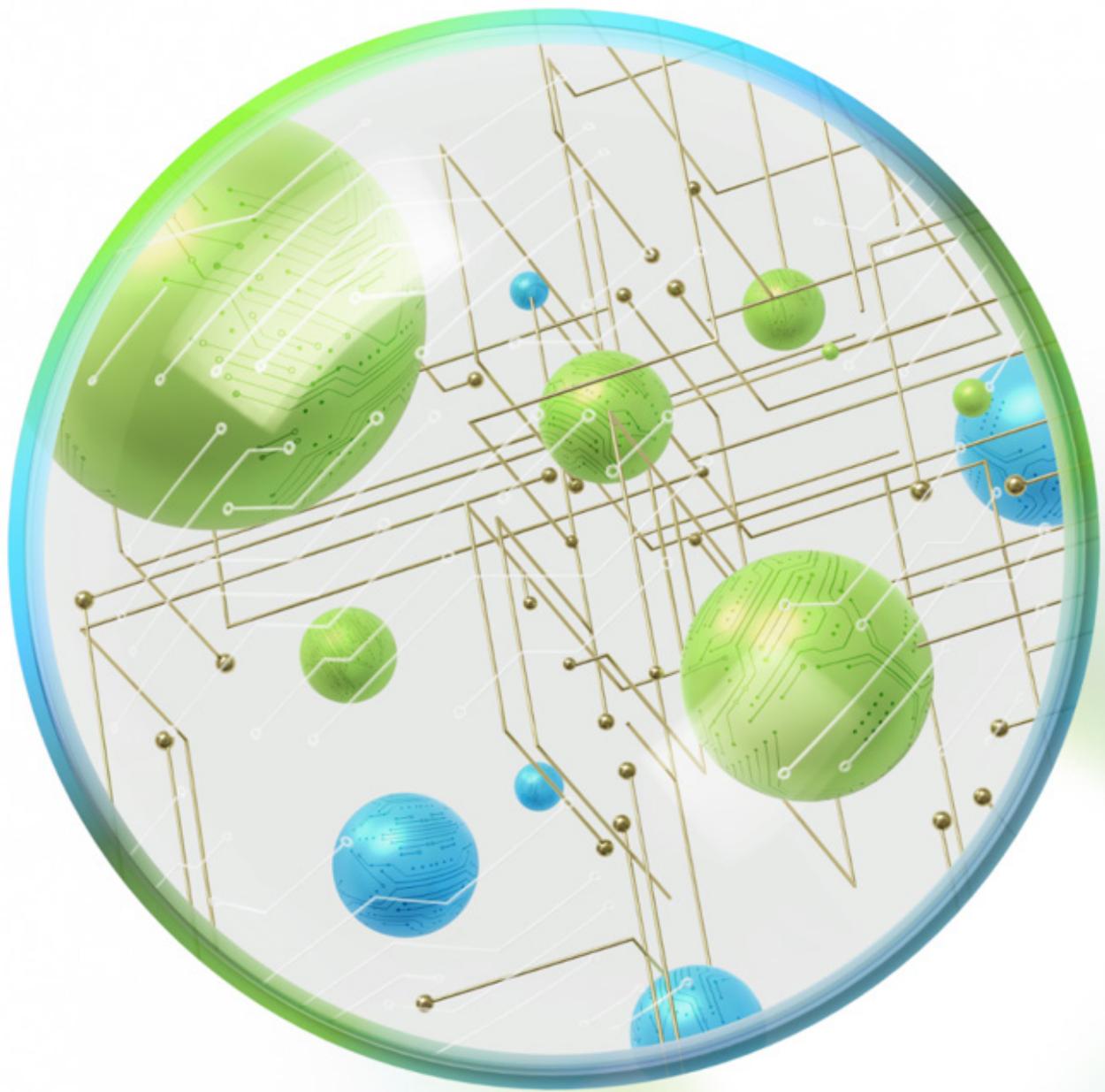


# IFRS on point

Ausgabe 3  
2023

Die aktuellsten News rund um IFRS



**Deloitte.**

MAKING AN  
IMPACT THAT  
MATTERS  
*since 1845*

# Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in dieser Ausgabe informieren wir Sie über die Bilanzierung von staatlichen Zuschüssen nach IAS 20. Wir berichten auch über Ergebnisse der Sitzungen des International Accounting Standards Board (IASB) im Februar und März, sowie über die IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) Tagung, die Mitte März stattgefunden hat. Darüber hinaus widmen wir uns der Erklärung der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) hinsichtlich der Entscheidung des International Sustainability Standards Board (ISSB) für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Außerdem finden Sie wie gewohnt Informationen zum IASB-Projektplan und zum Stand des EU-Endorsements. Daraufhin

folgen die österreichspezifischen Nachrichten, in denen Sie über die AFRAC-Fachinformation zu Bilanzierungsanpassungen des Energiekostenzuschusses sowie über die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 3 zur Behandlung von anteilsbasierten Vergütungen im UGB-Abschluss erfahren. Abschließend finden Sie wie üblich den Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC.

Im Namen der gesamten IFRS Advisory wünschen wir Ihnen frohe Osterferien!

Freundliche Grüße

Raoul Vogel  
Partner IFRS Advisory

## Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.  
Renngasse 1/Freyung | 1010 Wien

Tel: +43 1 537 00 + 0  
E-Mail: [office@deloitte.at](mailto:office@deloitte.at)  
[www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)

## Geschäftsführer

Thomas Becker, Peter Bitzyk,  
Harald Breit, Anna Daurer,  
Ulrich Dollinger, Nora Engel-Kazemi,  
Martin Feige, Leopold Fischl,  
Gunnar Frei, Hubert Kreuch,  
Marieluise Krimmel, Matthias Kunsch,  
Gerhard Marterbauer, Nikolaus Müller,  
Walter Müller, Robert Pejhovský,  
Alexander Ruzicka, Nikolaus Schaffer,  
Josef Spadinger, Gottfried Spitzer,  
Christoph Waldeck, Friedrich Wiesmüller,  
Christof Wolf, Wolfgang Wurm

## Blattlinie

Informationsmedium für KundInnen

# Inhalt

---

04

Zunehmende Bedeutung staatlicher Zuschüsse – Bilanzierung nach IAS 20

---

05

Ergebnisse der Sitzung des IASB im Februar

---

07

Die IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) Tagung am 14. und 15. März 2023

---

08

Ergebnisse der Sitzung des IASB im März

---

09

IASB – Projektplan

---

11

IOSCO begrüßt die Entscheidung des ISSB für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

---

12

EU-Endorsement

---

13

AFRAC-FI (Fachinformation) veröffentlichte die Bilanzierungsanpassungen zum Energiekostenzuschuss

---

14

Die AFRAC Stellungnahme 3: Die Behandlung von anteilsbasierten Vergütungen im UGB-Abschluss wurde einer Überarbeitung unterzogen

---

15

Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC

# Zunehmende Bedeutung staatlicher Zuschüsse – Bilanzierung nach IAS 20

Weltweit haben staatliche Förder- und Stützungsmaßnahmen, häufig in Form staatlicher Zuschüsse, als Reaktion auf Krisen wie die Coronavirus-Pandemie, den Krieg in der Ukraine oder den starken Anstieg der Inflation deutlich zugenommen.

Die Bilanzierung staatlicher Zuschüsse unterliegt IAS 20 **Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand** und unterscheidet zwischen erfolgsbezogenen Zuwendungen und Zuwendungen für Vermögenswerte. Der Standard lässt die Erfassung von Zuwendungen der öffentlichen Hand nur dann zu, wenn eine angemessene Sicherheit darüber vorliegt, dass das Unternehmen die mit dem Zuschuss verbundenen Bedingungen erfüllen wird und die Zuwendungen gewährt werden.

Diese Bedingungen variieren in der Praxis nicht nur zwischen den geförderten Maßnahmen, sondern auch zwischen den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen. Somit ist es notwendig, die Besonderheiten jedes Einzelfalls zu bewerten. Dies bezieht sich nicht nur auf den Ansatz eines Zuschusses nach IAS 20, sondern auch auf die Frage, ob eine Forderung auf Erhalt der Zuwendungen der öffentlichen Hand unter Umständen erfasst werden muss, bevor die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind.

Weitere Informationen zur Bilanzierung staatlicher Zuschüsse finden Sie auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#).

# Ergebnisse der Sitzung des IASB im Februar

Das IASB hat vom 20. bis 23. Februar 2023 in London getagt. Folgende Themen standen auf der Agenda:

- 01. Standardpflege und einheitliche Anwendung.** Das IASB traf seine endgültigen Entscheidungen zur Lieferantenfinanzierung und zum Mangel an Umtauschbarkeit und erörterte mögliche Punkte für den nächsten jährlichen Verbesserungszyklus.

**Lieferantenfinanzierung** – das IASB entschied, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen für die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnenden jährlichen Berichtsperioden gelten sollte, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. Das Board beschloss auch, die Offenlegung von Vergleichsinformationen für frühere Perioden im jährlichen Berichtszeitraum, in dem er die Änderungen zunächst anwendet, nicht zu verlangen. Außerdem entschied das Board, die Offenlegung von Vergleichsinformationen für vorhergehende Zeiträume in der jährlichen Berichtsperiode, in der die Änderungen zuerst angewandt wurden, nicht zu verlangen. Das IASB beschloss auch, die Offenlegung bestimmter quantitativer Informationen im ersten Jahresabschluss nach Inkrafttreten der Änderungen nicht zu erfordern. Das IASB wird die Änderungen voraussichtlich im zweiten Quartal 2023 veröffentlichen.

**Mangel an Umtauschbarkeit** – das IASB beschloss, die im Exposure Draft (ED) vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 1 fortzusetzen, nahm jedoch keine Änderungen an IFRS 13 vor. Das Board entschied auch, eine Anwendung der Änderungen für Geschäftsjahre zu verlangen, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. Das IASB wird die

Änderungen voraussichtlich im dritten Quartal 2023 veröffentlichen.

**Jährliche Verbesserungen der IFRS Accounting Standards** – das IASB beschloss, Änderungen an folgenden Standards in seinem nächsten jährlichen Verbesserungszyklus vorzuschlagen: Bilanzierung von Sicherungsgeschäften durch einen erstmaligen Anwender (IFRS 1); Bestimmung eines De-facto-Agenten (IFRS 10); Transaktionspreis (IFRS 9); Kostenmethode (IAS 7); Gewinn oder Verlust bei Ausbuchung (IFRS 7); Angaben zu Kreditrisiken (IFRS 7).

- 02. Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9-Wertminderungsanforderungen.** Das IASB erörterte, welche Punkte im bevorstehenden Request for Information (RFI) zur Überprüfung der IFRS 9-Wertminderungsanforderungen nach der Einführung enthalten sein sollten. Das Board beschloss, folgende Themen aufzunehmen: allgemeiner Ansatz zur Erfassung erwarteter Kreditverluste; Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos; Bemessung der erwarteten Kreditverluste; erworbene oder ausgereichte finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität; vereinfachter Ansatz für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte und Leasingforderungen; Kreditzusagen und finanzielle Garantien; Interaktion zwischen erwartetem Kreditverlust und anderen Anforderungen; Übergang; und objektive Angabevorschriften. Das IASB wird gebeten, die Veröffentlichung des RFI auf einer künftigen Sitzung zu genehmigen und eine Frist für die Stellungnahme festzulegen.

- 03. Preisregulierte Geschäftsvorfälle.**

Das IASB erörterte die vorgeschlagenen Anerkennungsanforderungen in seinem Exposure Draft für regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Verbindlichkeiten. Das IASB traf spezifische Entscheidungen in Bezug auf die Erkennungsschwelle, die Durchsetzbarkeit und die Bilanzierung von Leistungsanreizen.

- 04. Dynamisches Risikomanagement.**

Das IASB erörterte, ob finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Wertänderungen im sonstigen Gesamtergebnis (FVTOCI) oder im Periodenergebnis (FVTPL) bewertet werden, für die Aufnahme in die aktuelle offene Nettorisikoposition in Frage kommen. Das Board beschloss, dass finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Wertänderungen im sonstigen Gesamtergebnis (FVTOCI) bewertet werden, für die Aufnahme in die aktuelle offene Nettorisikoposition geeignet sind, während finanzielle Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Wertänderungen im Periodenergebnis (FVTPL) bewertet werden, für die Aufnahme in die aktuelle offene Nettorisikoposition nicht geeignet sind. Das IASB entschied auch, die rückwirkende Bewertung anhand des Zielprofils eines Unternehmens nicht erfordern und die rückwirkende Bewertung nur beizubehalten, um zu prüfen, ob das Unternehmen das Zinsrisiko während des Bewertungszeitraums bei der Anwendung des Modells des dynamischen Risikomanagements reduziert hat. Stattdessen beschloss das Board die Einführung einer weiteren retrospektiven Bewertung

auf der Grundlage der Fähigkeit des Unternehmens, den erwarteten Nutzen zu realisieren.

05. **Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital.**

Das IASB traf Entscheidungen in Bezug auf die Klassifizierung und Darstellung von emittierten Finanzinstrumenten unter Anwendung von IAS 32 und IAS 1. Die getroffenen Entscheidungen waren im Hinblick auf die „fixed for fixed“ Bedingung, Umklassifizierung, Auswirkungen von Gesetzen auf die Vertragsbedingungen, Verpflichtungen zur Rücknahme eigener Eigenkapitalinstrumente und den Ausweis von Finanzverbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten.

6) **Unternehmenszusammenschlüsse**

– Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung. Das IASB entschied über bestimmte Aspekte des vorgeschlagenen Pakets von Angabevorschriften zu Unternehmenszusammenschlüssen, wobei der so genannte „Ansatz über die Sichtweise Unternehmensleitung“ im Vordergrund stand.

Ergebnisse der Sitzung können Sie auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) lesen.

# Die IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) Tagung am 14. und 15. März 2023

Das IFRS IC diskutierte Kommentare zu einem vorläufigen Tagesordnungspunkt, zu drei neuen Punkten, zu zwei potenziellen jährlichen Verbesserungen an den IFRS-Rechnungslegungsstandards und zu einem Punkt für Beiträge zu einem IASB-Projekt.

Kommentare zum vorläufigen Beschluss der Tagesordnung:

- IFRS 16 Leasingverhältnisse - Definition eines Leasingverhältnisses: Substitutionsrechte: Im November 2022 veröffentlichte das IFRS IC eine vorläufige Agenda-Entscheidung als Reaktion auf eine Eingabe zur Frage, wie zu beurteilen ist, ob ein Vertrag unter Anwendung von IFRS 16 ein Leasingverhältnis enthält, wenn der Lieferant bestimmte Substitutionsrechte hat. Fast alle Befragten stimmten der Analyse des IFRS IC zu, auf welcher Ebene zu beurteilen ist, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis enthält. Die meisten Befragten stimmten der Schlussfolgerung zu (oder widersprachen ihr nicht unbedingt), dass in dem beschriebenen Sachverhalt ein identifizierter Vermögenswert vorliegt, aber einige von ihnen äußerten sich zu der Analyse in der vorläufigen Entscheidung zur Tagesordnung. In dieser Sitzung stimmten alle Mitglieder des IFRS IC der Schlussfolgerung in der Tagesordnungsentscheidung zu und schlugen Änderungen am Text vor.
- Neuer Punkt: IFRS 9 Finanzinstrumente - Garantie über einen Derivatvertrag: Das IFRS IC erhielt eine Eingabe zur Frage, wie zu beurteilen ist, ob ein Emittent eine über einen Derivatvertrag geschriebene Garantie als Finanzgarantie oder als Derivat bilanziert. In dem beschriebenen Sachverhalt stellt Unternehmen C eine Garantie für einen Derivatkontrakt zwischen Unternehmen A und Unternehmen B, in der zugesagt wird, Unternehmen A im Falle eines Ausfalls von Unternehmen B den tatsächlich

erlittenen Verlust ganz oder teilweise zu erstatten. Der Einsender fragte, ob eine solche schriftliche Garantie die Definition eines Finanzgarantievertrags für ein Derivat erfüllt. Die Mitarbeiter kamen zu dem Schluss, dass der in der Anfrage beschriebene Sachverhalt für sich genommen zu eng ist, als dass das IASB oder das IFRS IC ihn kosteneffizient behandeln könnten. Alle Mitglieder des IFRS IC stimmten dem zu.

- Neuer Artikel: An Mitarbeiter gewährte Eigenheime und Wohnungsbaudarlehen: Das IFRS IC hat eine Vorlage erhalten, in der es um die Bilanzierung von Eigenheimen und Darlehen zum Erwerb von Eigenheimen geht, die Mitarbeitern in zwei Fallkonstellationen zur Verfügung gestellt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass der Outreach darauf hindeutet, dass keines der in der Vorlage beschriebenen Sachverhalte weit verbreitet ist und die betroffenen Beträge nicht wesentlich sind, empfehlen die Mitarbeiter, kein Standardsetzungsprojekt in den Arbeitsplan aufzunehmen und eine vorläufige Entscheidung zur Tagesordnung zu veröffentlichen, in der die Gründe dafür erläutert werden. Alle Mitglieder des IFRS IC stimmten dieser Empfehlung zu.
- Mögliche jährliche Verbesserungen der IFRS-Rechnungslegungsstandards: Die Mitglieder des IFRS IC tauschten sich über die vorläufigen Ansichten der Mitarbeiter zu den folgenden zwei vorgeschlagenen Änderungen an den IFRS-Rechnungslegungsstandards aus und sprachen sich dafür aus, diese in den nächsten jährlichen Verbesserungszyklus aufzunehmen:
  - IFRS 9 Finanzinstrumente und IFRS 16 Leasingverhältnisse – Bilanzierung von erlassenen Leasingzahlungen durch den Leasingnehmer

– Leitlinien zur Umsetzung von IFRS 17: Offenlegung der latenten Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Transaktionspreis

- Beiträge zum IASB-Projekt: Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Firmenwert und Wertminderung: Mögliche Änderungen des Wertminderungstests für zahlungsmittelgenerierende Einheiten (CGU), die einen Geschäfts- oder Firmenwert enthalten: Das IASB führt ein Projekt durch, das darauf abzielt, die Informationen, die Unternehmen über ihre Unternehmenszusammenschlüsse bereitstellen, zu vertretbaren Kosten zu verbessern. Die Mitarbeiter haben Vorschläge für Änderungen bei der Wertminderungsprüfung von CGUs, die einen Geschäfts- oder Firmenwert enthalten, identifiziert, die nach Ansicht der Mitarbeiter einer weiteren Prüfung bedürfen. Das Arbeitspapier enthält Einzelheiten zu den einzelnen Vorschlägen und erste Kommentare der Mitarbeiter. Ziel der Diskussion ist es, ein Feedback zu einigen Vorschlägen zu erhalten, die die Teilnehmer des Diskussionspapiers für Änderungen des Wertminderungstests für CGUs, die einen Geschäfts- oder Firmenwert enthalten, gemacht haben. Die Mitglieder des IFRS IC tauschten ihre Ansichten zu den einzelnen Vorschlägen für Änderungen des Wertminderungstests für CGUs, die einen Geschäfts- oder Firmenwert enthalten, aus.
- Der neue Sachverhalt (work in progress): Verschmelzung zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen in separaten Abschlüssen wurde dem IFRS IC noch nicht vorgelegt.

Weitere Informationen zu dieser Sitzung finden Sie [hier](#).

# Ergebnisse der Sitzung des IASB im März

Die letzte Sitzung des IASB hat vom 20. bis 23. März in London stattgefunden. Im einzelnen wurden folgende Themen behandelt:

01. **Klimabezogene Risiken im Abschluss.** Das IASB nahm das Projekt "Klimabezogene Risiken im Abschluss" auf. Insbesondere stellte der Stab die Ursprünge, den Zweck und die geplanten ersten Schritte für das Projekt vor. Das Board wurde nicht gebeten, Entscheidungen zu treffen.
02. **Update des Arbeitsprogramms.** In dieser Sitzung meldete der Stab eine Änderung des Arbeitsprogramms des IASB seit der letzten Aktualisierung im Dezember 2022. Der Zweck der Sitzung war es, einen ganzheitlichen Überblick über die technischen Projekte des IASB zu verschaffen, um Entscheidungen über die Hinzufügung oder Streichung von Projekten zu unterstützen, was in einzelnen Projektpapieren erörtert werden kann und die Bewertung des Gesamtfortschritts des Arbeitsprogramms, einschließlich der Priorisierung der Projekte und des Zeitplans. Es wurden keine Entscheidungen getroffen.
03. **Angabeninitiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben.** In dieser Sitzung setzte das Board seine erneuten Erörterungen der Beziehung des neuen Standards mit dem IFRS für KMU fort. Das IASB beschloss, die Kosten und den Nutzen für Tochterunternehmen, die den Standard mit reduzierten Angaben anwenden, sowie die Kosten und den Nutzen für KMU, die den IFRS für KMU anwenden, getrennt zu bewerten.
04. **Bilanzierung nach der Equity-Methode.** In dieser Sitzung erörterte das IASB drei Anwendungsfragen zu seinem Projekt zur Überarbeitung von IAS 28. Das Board beschloss, Folgendes vorzuschlagen: ein Anleger, der unter Anwendung von IAS 28 eine zusätzliche Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen erwirbt und dabei einen maßgeblichen Einfluss behält, setzt eine eventuelle Differenz zwischen den Anschaffungskosten der zusätzlichen Beteiligung und seinem zusätzlichen Anteil am beizulegenden Nettozeitwert der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden des assoziierten Unternehmens entweder als Geschäfts- oder Firmenwert oder als Gewinn aus einem vorteilhaften Erwerb an. Außerdem schlug das Board vor, dass ein Anleger bei der Anwendung von IAS 28 den vollen Gewinn oder Verlust aus allen Transaktionen mit seinem assoziierten Unternehmen anzusetzen hat. Der letzte Vorschlag des IASB bezog sich auf Verbesserungen an Angabevorschriften, wenn ein Anleger den vollen Gewinn oder Verlust aus Transaktionen mit seinem assoziierten Unternehmen erfasst.
05. **Primäre Abschlussbestandteile.** Das IASB beschloss eine detaillierte Überarbeitung des Entwurfs ED/2019/7 Allgemeine Darstellung und Angaben. Die Überarbeitung bezieht sich auf folgende wichtige Aspekte: Angabe der Betriebskosten nach Art im Anhang; von der Unternehmensleitung definierte Erfolgskennzahlen – Widerlegbare Vermutung; von der Unternehmensleitung definierte Erfolgskennzahlen – Beziehung zu den Vorschriften anderer IFRS; von der Unternehmensleitung definierte Erfolgskennzahlen – Steuerliche Angaben; Fragen zu Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung; und Fragen im Zusammenhang mit den Vorschlägen für Unternehmen mit bestimmten Hauptgeschäftstätigkeiten.
06. **Überprüfung nach der Einführung von IFRS 15.** Das IASB erörterte, welche Punkte im bevorstehenden Request for Information (RFI) enthalten sein sollten. Insbesondere beschloss das Board folgende Themen aufzunehmen: Fragen zum Standard als Ganzes und zur Konvergenz mit US GAAP; Vorschriften für die fünf Schritte der Erlöserfassung; Überlegungen zum Prinzipal gegenüber dem Agenten; Lizenzierung; Angabevorschriften; Übergangsvorschriften; und Zusammenwirken mit anderen IFRS
07. **Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung.** In dieser Sitzung entschied das IASB über einige der vorläufigen Sichtweisen zur Verringerung der Kosten und der Komplexität des Wertminderungstests sowie über einige Aspekte des vorgeschlagenen Pakets von Angabevorschriften in IFRS 3.

Ergebnisse der Sitzung können Sie auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) lesen.

# IASB-Projektplan

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über den aktuellen Projektplan des IASB.

<b>Forschung und Standardsetzung</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraussichtlicher Termin</b>	<b>Betroffene Standards</b>
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DPD	–	IFRS 3
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung und Wertminderung	ED	–	IFRS 3 / IAS 36
Disclosure Initiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	IFRS	–	
Dynamisches Risikomanagement	ED	–	IFRS 9
Equity-Methode	DPD	April 2023	IAS 28
Gewinnung der Bodenschätze	DPD	Q3 2023	IFRS 6
Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital	ED	H2 2023	IAS 32 / IFRS 9
Lagebericht (management commentary)	DPD	–	
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	RFI	Q2 2023	IFRS 15
PIR IFRS 9 – Wertminderung	RFI	Mai 2023	IFRS 9
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	–	IAS 1 / IAS 7
Preisregulierte Geschäftsvorfälle	IFRS	–	IFRS 14
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen	EDF	Q2 2023	IFRS für KMU
<b>Verwaltung</b>			
Änderungen zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	ED	H2 2023	IFRS 9 / IFRS 7
Klimabezogene Risiken im Abschluss	RR	H2 2023	
Internationale Steuerreform – Pillar II Model Rules	EDF	April 2023	IAS 12
Mangel an Umtauschbarkeit – Änderungen an IAS 21	IFRS	Q3 2023	IAS 21
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	–	IAS 37 / IFRIC 21
Lieferantenfinanzierung	IFRS	Mai 2023	IAS 7 / IFRS 7

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Konsolidierung einer nicht-hyperinflationären Tochtergesellschaft durch eine hyperinflationäre Muttergesellschaft	DPD	–	IAS 21 / IAS 29
Definition eines Leasingverhältnisses – Substitutionsrechte	AD	April 2023	IFRS 16
Garantie für einen Derivatkontrakt	TADF	H2 2023	IFRS 9
Eigenheime und Wohnungsbaudarlehen für Beschäftigte	TADF	H2 2023	
Prämienforderungen an einen Vermittler	TADF	H2 2023	IFRS 17 / IFRS 9

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
IFRS Taxonomie Update – Änderungen an IAS 12, IAS 21, IAS 7 und IFRS 7	PITUF	H2 2023	IAS 12 / IAS 21 / IAS 7 / IFRS 7
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	PISDT	H2 2023	

Strategie und Governance	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
ISSB-Konsultation zu Agenda Prioritäten	RFI	Mai 2023	

Nachhaltigkeit	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Klimabezogene Angaben	IFRS SDS	Q2 2023	–
Allgemeine nachhaltigkeitsbezogene Angaben	IFRS SDS	Q2 2023	–
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	PISDT	H2 2023	–
Internationale Anwendbarkeit von SASB-Standards	ED	Mai 2023	–

Den aktuellen Projektplan des IASB können Sie jederzeit auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) abrufen.

#### Abkürzungen

AD	= Agenda Decision
DPD	= Decide Project Direction
ED	= Exposure Draft
EDF	= Exposure Draft Feedback
IFRS	= International Financial Reporting Standard
IFRS SDS	= IFRS Sustainability Disclosure Standard
PS	= Project Summary
PISDT	= Proposed IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
PITUF	= Proposed IFRS Taxonomy Update Feedback
RFI	= Request for Information
RR	= Review research
TADF	= Tentative Agenda Decision Feedback

# IOSCO begrüßt die Entscheidung des ISSB für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) hat eine Erklärung veröffentlicht, in der sie die Entscheidung des International Sustainability Standards Board (ISSB) begrüßt, in die Phase der Fertigstellung seiner ersten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen einzutreten. Darüber hinaus bezeichnet der Rat für Finanzstabilität (FSB) in einem Schreiben an die Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G20 die Fertigstellung der ISSB-Standards in der ersten Hälfte dieses Jahres als ein „entscheidendes Ziel“ bei der Bewältigung klimabedingter Finanzrisiken.

Auf seiner letzten Sitzung hat das ISSB die Überarbeitung seiner beiden vorgeschlagenen Standards IFRS S1 und IFRS S2 abgeschlossen und eine entsprechende Pressemitteilung veröffentlicht. Nun stehen nur noch die Ausarbeitung der vorgenommenen Anpassungen und Ergänzungen sowie die formale Abstimmung über die überarbeiteten Textversionen an. Die endgültigen Standards sollen im Juni 2023 veröffentlicht werden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS S1 und S2 ist der 1. Januar 2024.

Der Vorsitzende der IOSCO, Jean-Paul Servais, sagte: „Die IOSCO ist sehr erfreut über die entschlossenen Fortschritte, die das ISSB bei der Erreichung dieses Meilensteins macht. Es ist besonders wichtig, dass das ISSB bestätigt hat, dass seine Standards bereits im Januar 2024 einsatzbereit sein werden. Wir

stellen fest, dass die Standardsetzer für die Abschlussprüfung, IESBA und IAASB, ebenfalls anstreben, ihre Prüfungsstandards vor Ende 2024 zur Verfügung zu stellen. Zusammen werden diese Standards dem dringenden Bedürfnis der Finanzmärkte entsprechen, die derzeitige fragmentierte Situation bei der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen zu überwinden.“

Rodrigo Buenaventura, Vorsitzender der IOSCO-Taskforce für Nachhaltigkeit, fügte hinzu: „Diese Ankündigung ermöglicht es der IOSCO, ihre unabhängige Bewertung der ISSB-Standards in Bezug auf Qualität und Governance voranzutreiben, um ihre Überprüfung im Jahr 2023 abschließen zu können. Unser Bewertungsteam ist einsatzbereit, unsere Bewertungskriterien wurden bereits veröffentlicht und unser Vorstand ist eng eingebunden. In Anbetracht der Bedeutung zuverlässiger und solider Nachhaltigkeitsinformationen für die Finanzmärkte auf der ganzen Welt, werden wir sicherstellen, dass die Bewertung rasch, ordnungsgemäß und gründlich durchgeführt wird.“

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) und das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) haben eine gemeinsame Erklärung herausgegeben, die sich der IOSCO-Erklärung anschließt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

# EU-Endorsement

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zur Übernahme anstehenden IFRS-Standards und IFRS-Interpretationen. Sie enthält das vom IASB angekündigte Datum des Inkrafttretens, einen Hinweis darauf, wann die verschiedenen Entscheidungen, einschließlich der endgültigen Übernahme, voraussichtlich getroffen werden und ob der Zeitplan mit dem vom IASB bekanntgegebenen Datum des Inkrafttretens vereinbar ist.

Den aktuellen Bericht der European EFRAG zum Stand der Übernahme der IFRS in die EU-Rechnungslegungsverordnung finden Sie auf der [EFRAG-Website](#).

<b>ÄNDERUNGEN</b> (Stand 31. Januar 2023)	<b>EFRAG-Entwurf einer Übernahme- empfehlung</b>	<b>EFRAG-Über- nahmeempfehlung</b>	<b>Anwendungs- zeitpunkt</b>	<b>Endorsement</b>
Änderungen an IAS 1 Darstellung des Abschlusses: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig</li> <li>• Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig – Verschiebung des Anwendungszeitpunktes</li> <li>• Langfristige Schulden mit Covenants</li> </ul>	22 / 12 / 2022		01 / 01 / 2024	Noch zu bestimmen
Änderungen an IFRS 16 Leasing- verhältnisse: Leasingverbindlichkeit bei Sale und Leaseback-Transaktion	10 / 11 / 2022	30 / 01 / 2023	01 / 01 / 2024	Noch zu bestimmen

# AFRAC-FI (Fachinformation) veröffentlichte die Bilanzierungsanpassungen zum Energiekostenzuschuss

Das zuständige Wirtschaftsministerium (BMAW) hat Ende letzten Jahres erste aussagekräftige Daten zum Ausbau und zur Anpassung des geplanten Energiekostenzuschusses (EKZ) für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2022 und des neuen EKZ 2 (für das Gesamtjahr 2023) veröffentlicht.

Für die Abrechnung heißt es im AFRAC-FI Energy Cost Grant vom 07.03.2023, dass kein Rechtsanspruch auf Mittelbeschaffung besteht. Die Berechtigung kann entweder durch ausdrückliche Erklärung oder konkludent durch Zahlung (= Gewährung) eines Zuschusses erteilt werden.

Eine zentrale Voraussetzung für die Gewährung von Energiekostenzuschüssen ist das Vorliegen förderfähiger Kosten im Sinne der Punkte 9 und 10 der Richtlinie über Energiekostenzuschüsse für Unternehmen (iSd EKZ 1). Nähere Informationen erhalten Sie unter diesem [Link](#).

Hinsichtlich der zugesagten bzw. gezahlten Mittel besteht eine nachträgliche vertragliche Verpflichtung zur Durchführung von Energiesparmaßnahmen. Zugesagte Fördermittel stehen daher unter der Bedingung, dass Sie diese befristete Selbstverpflichtung einhalten. Entscheidend für die bilanzielle Bewertung ist, ob die Rückzahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses wahrscheinlich ist. Da der beantragte Betrag bis zur Bewilligung (Zuteilung) des Zuschusses während des Anpassungszeitraums mangels Rechtsanspruchs auf den Zuschuss zum davor liegenden Bilanzstichtag nicht als Forderung aktiviert werden kann, besteht keine Förderbeschränkung für Energiekostenzuschüsse aus der Sicht der buchhalterischen Implikationen.

# Die AFRAC Stellungnahme 3: Die Behandlung von anteilsbasierten Vergütungen im UGB-Abschluss wurde einer Überarbeitung unterzogen

AFRAC veröffentlicht überarbeitete Version der AFRAC Stellungnahme 3: Die Behandlung von anteilsbasierten Vergütungen im UGB-Abschluss.

Die Bekanntmachung wurde um eine Klarstellung der Definition von anteilsbasierten Vergütungen und damit zusammenhängende und andere Anpassungen erweitert. Weiters wurde die Klarstellung der Offenlegungspflichten gem. § 239 Abs 1 Z 5 UGB abgeschlossen.

Gegenstand dieser Bekanntmachung sind aktienbasierte Vergütungen für Leistungen,

die von Aufsichtsratsmitgliedern, Führungskräften, sonstigen Arbeitnehmern oder Dritten für ein Unternehmen erbracht werden, nicht aber Vergütungen, die auf Aktien für Vermögenswerte basieren.

Die Gewährung von aktienbasierten Vergütungen soll das Interesse der Begünstigten am künftigen Wohlergehen des Unternehmens fördern, was auch zu höheren Erträgen des Unternehmens führt.

Ein Download der kompletten überarbeiteten AFRAC Stellungnahme ist [hier](#) zu finden.

# Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über die laufenden und zukünftigen AFRAC Projekte. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Quelle: [Arbeitsprogramm – AFRAC](#)

## Abkürzungen

DP = Diskussionspapier  
E = Entwurf  
K = Kommentar  
St = Stellungnahme  
PP = Positionspapier  
RG = ruhend gestellt  
EG = eingestellt  
FI = Fachinformation

<b>Laufende / abgeschlossene Projekte:</b> (Stand 15. März 2023)	<b>Q1 / 2023</b>	<b>Q2 / 2023</b>	<b>Q3 / 2023</b>
AG „Hybride Finanzinstrumente im UGB“		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 3: Anteilsbasierte Vergütungen UGB	St		
AFRAC-Fachinformation: Aktuelle Fragen iZm der Bilanzierung des Energiekostenzuschusses und der Rückforderung von COVID-19-Hilfen	FI		
AG „Bewertung von Firmenwerten“			E-St
<b>AG International Financial Reporting</b>			
CL zum EFRAG DP „Accounting for Variable Consideration – from a Purchaser’s Perspective“	K		
CL zum IASB ED „International Tax Reform – Pillar Two Model Rules“	K		
<b>AG Finanzinstrumente</b>			
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	
<b>AG Sustainability Reporting</b>			

## Ihre Ansprechpersonen



### **Raoul Vogel**

Partner IFRS Advisory

+43 1 537 00-7940  
ravogel@deloitte.at



### **Nikolai Haring**

Manager IFRS Advisory

+43 1 537 00-7961  
nharing@deloitte.at

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about).

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter [www.deloitte.com](http://www.deloitte.com).

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.